

Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

Therese Stöcker – Stiftung zur Förderung kinderreicher Familien.

Ihr Sitz ist in Issigau.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von kinderreichen, hilfsbedürftigen Familien in der Gemeinde Issigau mit umliegenden Gemeinden.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausreichung von Stiftungsmitteln an hilfsbedürftige, kinderreiche Familien in der Gemeinde Issigau mit umliegenden Gemeinden, wenn möglich, im Bereich des vom Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützten Vermögens der Zuwendungsempfänger.
Durch die Zuwendungen der Stiftung soll die Lebensqualität kinderreicher, hilfsbedürftiger Familien über den Grundbedarf hinaus verbessert werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. Der Verkauf von Vermögenswerten ist zulässig. Der mit dem Verkauf erzielte Veräußerungserlös ist primär zum Erwerb renditestarker Immobilien oder sonstiger Vermögensanlagen zu verwenden.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4 Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Seine Mitglieder werden vom Beirat für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Beirat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c. Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - d. Erstellung und Vorlage einer Jahresendabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Beirat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
 - e. Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- (2) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstands und des Beirats können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich.
- (4) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als DM 15.000,00 (Euro 7.669,38) verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Beirats.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstand erforderlich.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Personen. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - Herr Dieter Gemeinhardt, Bürgermeister der Gemeinde Issigau, Dorfplatz 2, 95188 Issigau, -Vorsitzender-
 - Herr Thilo Linz, Steuerberater, wohnhaft in 95188 Issigau, Hauptstr. 41, -stellvertretender Vorsitzender-
 - Herr Günter Werdecker, Finanzfachwirt, wohnhaft in 95233 Helmbrechts, Steinbühl 15,

- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so ergänzt sich dieser durch Zuwahl. Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, einen Nachfolger vorzuschlagen.

§ 10 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder,
- (2) Beratung des Vorstands in besonderen Einzelfragen (keine laufende Beratung),
- (3) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. 4,
- (4) Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- (5) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
- (6) Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats

Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Beirats gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht der Regierung von Oberfranken. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des Beirats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken wirksam.

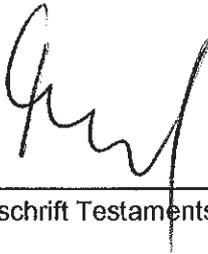
§ 14 Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Gemeinde Issigau. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 In Kraft treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

11.11.09
Datum


Unterschrift Testamentsvollstrecker